Bildungsdirektion Steiermark

Geschäftszahl: 622042-3/1-2026

VERORDNUNG

vom 2. November 2026 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Ilz (politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Mittelschule Ilz** umfasst:

1. die *Marktgemeinde Ilz* mit **Ausnahme** der KG Eichberg außer das Haus Nr. 27;
2. von der *Gemeinde Gersdorf an der Feistritz* (politischer Bezirk Weiz):
 - die Häuser Nr. 1-34, 47-58, 94-97 und 128 der KG Gschmaier;
3. von der *Gemeinde Großwilfersdorf*:
 - die KG Hainfeld und
 - die KG Herrnberg;
4. die *Gemeinde Ottendorf an der Rittschein*.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Mittelschule gehören.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, in der geltenden Fassung nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Hauptschule Ilz vom 2. Juli 1984 (Nr. 403/1984) außer Kraft.

Für die Bildungsdirektorin:
MMag.ª Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	0576bb75d2f34686ae0bd93c599b3011	
	Unterzeichner	Bildungsdirektion fuer Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	20.10.2026 18:17:33
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	888426113888
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	